

## WECHSEL DES TÄTIGKEITSFELDES IM BERUFSPRAKTIKUM

### Betrifft:

- Absolventen\*innen des Lehrgangs für andere Bewerber\*innen
- Teilnehmer\*innen der Weiterbildungsmaßnahme am Pädagogischen Institut
- Externe Bewerber\*innen

„Die Ausbildung ermöglicht Orientierung und Überblick in einem komplexen Berufsfeld mit seinen miteinander vernetzten und verzahnten Arbeitsfeldern und vermittelt eine theoretische und praktische Ausbildung **in mindestens zwei Arbeitsfeldern** der Kinder- und Jugendhilfe.“

(Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik S.6)

Im Sinne der Breitbandausbildung ist für das Berufspraktikum ein Wechsel des Tätigkeitsfeldes **zwingend**, wenn bis zum Beginn des Berufspraktikums **Erfahrungen in nur einem Tätigkeitsfeld** vorliegen.

### **! Der Wechsel bezieht sich auf das Tätigkeitsfeld! Nicht auf den Träger!**

Liegen Erfahrungen in mindestens zwei unterschiedlichen Arbeitsfeldern (jeweils hauptberuflich und mindestens für 1 Jahr) vor, so ist ein **Wechsel dringend anzuraten, aber nicht zwingend.**

**Wir benötigen den Nachweis Ihrer beruflichen Vorerfahrungen.  
Legen Sie bitte dem Vorvertrag bzw. Praktikantenvertrag eine Übersicht Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit in den sozialpädagogischen Arbeitsfeldern bei!**

November 2020

Schulleitung